

Information zur Zulassung

MA Advanced Nursing Practice BB (IMC FH Krems) **Studiengangskennzahl 0846**

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHSStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt jeder an einer anerkannten tertiären Bildungseinrichtung absolvierter gesundheitswissenschaftlicher oder pflegewissenschaftlicher Bachelorstudiengang. Hierzu zählen das Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege, ein abgeschlossenes Bachelorstudium Advanced Nursing Practice, ein Diplom der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege mit Abschluss des Bachelorstudiums Betriebswirtschafts für das Gesundheitswesen bzw. das Diplom der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege mit Abschluss eines pflegewissenschaftlichen Bachelorstudiums. Mit einem Abschluss eines anderen Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang im Zuge einer Einzelfallprüfung ebenfalls möglich. Berufserfahrung bzw. Berufstätigkeit während des Studiums werden empfohlen.

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
FH-Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Krankenpflege sowie Advanced Nursing Practice	Österr. FHs	ohne Auflagen
Alle gesundheitswissenschaftlichen und pflegewissenschaftlichen Universitätsstudien (Exemplarische Auflistung!)	Österr. Universitäten	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht die Studienberatung (information@fh-krems.ac.at; +43 2732 802 - 222) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.